



ergeht an:

Bundesministerium für Finanzen  
per E-Mail an [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Präsidium des Nationalrates  
per E-Mail an [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Unser Zeichen:    Ihr Schreiben vom:    Ihr Zeichen:     
HR Dr.E/g.        12.05.2015        BMF 010200/0019-VI/1/2015

Wien, 03.06.2015

**Betrifft:        Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2015/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Neugestaltung des Einkommen-/Lohnsteuertarifs bringt eine nicht unbeträchtliche Entlastung der österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Die Entlastung wird sich bei den Einkommen unterschiedlich auswirken, sollte im Durchschnitt etwa 3,2% betragen und je nach Einkommensgrenzen im Konkreten zwischen 0,8 und 3,8% liegen. Die Entlastung der Haushalte mit Kindern ist allerdings mit 3,1% geringer als jene der Haushalte ohne Kinder (3,4%). Bei geringen Einkommen wirkt sich die Entlastung zwar aus, diese Einkommen sind aber stärker als die höheren Einkommen von den Sozialversicherungsbeiträgen betroffen. Dies trotz der vorgesehenen Negativsteuer. Hier sind grundsätzliche Maßnahmen zu vermissen.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Tarifmaßnahmen Auswirkung zeigen ist festzustellen, dass es sich bei den vorliegenden Gesetzentwürfen um keine strukturelle Steuerreform handelt. Auch die angekündigte Vereinfachung des Steuersystems findet bestenfalls in Ansätzen statt, im Gegenzug sind nicht unbeträchtliche Komplizierungen vorgesehen. Bei der Reform des Tarifs ist mit Nachdruck zu betonen, dass das Problem der kalten Progression nicht gelöst ist. Diese kalte Progression hat so gut wie alle vergangenen Entlastungsmaßnahmen innerhalb weniger Jahre wieder aufgesogen. Nichts anderes wird sich auch bei der jetzigen Steuerreform ergeben. Es muss daher endgültig der oft gebrachte Vorschlag nach einer Tarifindexierung umgesetzt werden. Überdies bleibt abzuwarten, wie weit die Gesamtbelastung an Steuern und Abgabenquoten, die Österreich weitgehend schon an die Spitze der vergleichbaren OECD-Staaten gebracht hat, tatsächlich wirksam durch die jetzigen Maßnahmen zu dämpfen ist.

Mit dem jetzigen Paket soll ein Steuervolumen von ca. 5,2 Mrd. Euro bewegt werden. Ein wesentlicher Teil der Problemstellung ist damit die sogenannte Gegenfinanzierung. Ein Fülle von belastenden Maßnahmen soll zu einem beträchtlichen Teil das zitierte Reformvolumen finanzieren. Dies u.a. bei der Grunderwerbsteuer, der Kapitalertragsteuer, der Immobilien-ertragsteuer, bei den einschlägigen einkommensteuerlichen Detailmaßnahmen. Im Vordergrund stehen die Maßnahmen unter dem Titel "Generalverdacht der Steuerhinterziehung gegenüber den Österreicherinnen und Österreichern", wie Registrierkassenpflicht, Rechnungslegungsverpflichtung, Belegannahmeverpflichtung, Einrichtung eines Kontoregisters, Durchbrechung des Bankgeheimnisses usw.

Feststeht, dass gerade die Mittelschicht, und somit die Ärzteschaft, die primär Träger des Steueraufkommens und auch von Arbeitsplätzen ist, damit deutlich stärker belastet werden soll. Leistungserbringer, deren Beitrag zum Steueraufkommen und vor allem auch zur Entwicklung der Volkswirtschaft gefördert und initiiert werden sollte, sollen somit primäre Zahler bei der sogenannten Gegenfinanzierung sein.

Zu den Details der vorgelegten Entwürfe:

### **Einkommensteuergesetz**

Zu § 3 Abs. 1 Z 13:

Die Erweiterung der Lohnsteuerfreiheit auf Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention wird begrüßt. Die Einschränkung auf das Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherungen - das sei am Beispiel von Impfungen demonstriert - ist nicht zielgerichtet.

Zu § 4 Abs 3a:

Zum Entfall des Inflationsabschlags auch bei betrieblichen Immobilienerträgen siehe das zu § 30 Abs. 3 Gesagte.

Zu § 4 Abs. 4, Z 8 und 10 - derzeitige Fassung:

„Der Bildungsfreibetrag soll unter Hinweis auf die Erhöhung der Forschungsprämie von 10 auf 12% (§ 108c.) entfallen, dies unter anderem mit der Begründung, dass die Inanspruchnahme des Bildungsfreibetrags nur in geringem Umfang erfolgt ist. Im Interesse der Forcierung der Mitarbeiterbildung sollten beide Möglichkeiten (Bildungsfreibetrag und Forschungsprämie) weiterhin bestehen bleiben.

Zu § 4 Abs. 7:

Die Verlängerung des Abschreibzeitraums für Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden von zehn auf 15 Jahre wird in den Erläuterungen nicht inhaltlich begründet, es wird lediglich auf die Gleichstellung der Verlängerung dieser Fristen im Bereich der Einkünfte aus Vermietung

und Verpachtung verwiesen. Für die Arztpraxen widerspricht es jedenfalls der wirtschaftlichen Realität, sie mit 15 Jahren unverändert zu belassen. Diese Maßnahme ist auch deshalb abzulehnen, da sie keinesfalls investitionsfördernd, sondern eher investitionshemmend für den Bereich der Betriebsgebäude und natürlich auch im weiteren Sinne für den Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wirken wird.

Zu § 4a. Abs. 8:

s. dazu die Ausführungen zu § 18 Abs. 8 Einkommensteuergesetz.

Zu § 8 Abs. 1:

Die Vereinheitlichung des AfA-Satzes bei Betriebsgebäuden mit 2,5% wird begrüßt. Dies auch deshalb, da eine davon abweichende Nutzungsdauer mittels Nachweises weiterhin zulässig ist.

Nicht ganz verständlich ist die Differenzierung zwischen Betriebsgebäuden und solchen, die zu Wohnzwecken von Dienstnehmern verwendet werden. Im Sinne der Vereinheitlichung sollte auch für diese Gebäude der 2,5%-ige AfA-Satz gelten.

Zu § 16 Abs. 1, Z 8d.:

Im Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung soll bei bebauten Grundstücken das Aufteilungsverhältnis zwischen dem Grundwert und dem Wert des Gebäudes auf 40% für den Grund und Boden (bisher aufgrund der Verwaltungspraxis 20%) und 60% für den Anteil des Gebäudes festgelegt werden. Begründet wird das u.a. durch die Preisanstiege bei Grund und Boden. Die Aufteilung soll nicht nur für die AfA Anwendung finden, sondern auch für eine allfällige Aufteilung im Rahmen der Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen. Eine abweichende Aufteilung sei lt. Erläuterungen durch Gutachten nachweisbar und möglich. Überdies ist dort, wo dieses Aufteilungsverhältnis bisher 80 zu 20 war, ab 2016 eine Neuberechnung der AfA durchzuführen. Diese Regelung erweist sich in der Praxis als äußerst kompliziert. Die Begründung der Preisveränderungen bei Grund und Boden gilt wohl im gleichen Ausmaß auch für die Kostenveränderungen für bauliche Maßnahmen. Es sollte also bei der jetzigen Verwaltungspraxis bleiben (20:80%), wobei es sicher sinnvoll ist, diese in das Gesetz einzubauen. Jedenfalls abzulehnen ist die vorgesehene Anwendung der 40:60%-Regelung auf bestehende AfA-Berechnungen.

Zu § 18 Abs. 1 bis 3:

Die gesamte Regelung über die Topfsonderausgaben soll ersatzlos entfallen bzw. für jetzt schon laufende Inanspruchnahmen soll die weitere Absetzbarkeit nur bis zum Jahr 2020 möglich sein. Die Erläuterungen begründen das primär damit, dass sich die Regelung als äußerst komplex darstellt. Gerade die nach Einkommensgrößen einzuschleifenden Topfsonderausgaben sind eine besondere Begünstigung für Personen aus den unteren Einkommensstufen. Abgesehen davon sind positive Effekte im investiven Bereich, z.B. bei der

Wohnraumbeschaffung damit verbunden. Von einer gänzlichen Abschaffung der Topsonderausgaben sollte daher Abstand genommen werden. Eine Vereinfachung im Vollzug ist aber durchaus zu überlegen. Positiv ist zu unterstreichen, dass die Regelung im Bereich der freiwilligen Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der vergleichbaren Beiträge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen unverändert bleibt.

Zu § 18 Abs. 7:

Mit dem zeitlich unbeschränkten Verlustvortrag auch für Einnahmen-/Ausgabenrechner wird einer der Vorschläge der Steuerreformkommission umgesetzt. Aus dem Blickwinkel der Ärzteschaft, die primär ihre Gewinne per Einnahmen-/Ausgabenrechnung ermittelt, wird dies einschließlich der Übergangsregelung (Verluste ab 2013) begrüßt.

Zu § 18 Abs. 8:

Bei folgenden Sonderausgaben werden anstelle der individuellen Geltendmachung durch den Steuerpflichtigen gesetzlich verpflichtende Meldungen der jeweiligen Empfängerbereiche an die Finanzämter vorgesehen:

Für Beiträge an Kirchen- und Religionsgemeinschaften, für Spenden und für Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten für die gesetzliche Pensionsversicherung und vergleichbare Beträge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

Ob damit wirklich eine Vereinfachung eingetreten ist, ist zumindest zweifelhaft, weil bei allfälligen fehlerhaften Meldungen (insbesondere über Spenden) über Initiative des Steuerpflichtigen zu Recht eine Korrekturmaßnahme im Wege der Veranlagung vorgesehen und möglich ist. Betroffen werden auch die Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern im Zusammenhang mit der freiwilligen Weiterversicherung und dem Nachkauf sein.

Zumindest eigenartig mutet die „Strafe“ in Z 4 lit. b im Ausmaß von 30% der Körperschaftssteuer an.

Zu § 27a Abs. 1 Z 1 und 2:

Die Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes auf 27,5% für alle nicht in Geldeinlagen oder sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten bestehenden Veranlagungen ist rein von der Notwendigkeit der Gegenfinanzierung getragen. Sichtlich bleibt man bei der „Lieblingsveranlagung“ der Österreicher, nämlich mittels Geldeinlagen oder Forderungen an Kreditinstitute beim alten Steuersatz, warum aber z.B. die Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften, die ebenfalls zunehmende Bedeutung haben, demgegenüber dem Steuersatz von 27,5% unterliegen sollen, ist nicht ersichtlich.

Zu § 28 Abs. 2:

Für die Ausweitung des Abschreibungszeitraums bei Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsaufwendungen von zehn auf 15 Jahre auch im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung - s. das zu § 4 Abs. 7 für den betrieblichen Bereich Gesagte.

Zu § 30 Abs. 3, § 30 Abs. 6 lit. a, § 4 Abs. 3a Z 3 lit. b:

Der Inflationsabschlag von 2% pro Jahr ab dem elften Jahr nach dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Umwidmung kürzt derzeit die Einkünfte aus privaten und betrieblichen Grundstücksveräußerungen; er soll ersatzlos entfallen. Dies ab 01.01.2016. Die Erläuterungen geben dafür keine Begründung. Diese Maßnahme soll also ausschließlich der Maximierung des Steueraufkommens dienen. Dieser Abschlag sollte die inflationsbedingte Wertsteigerung der Grundstücke und Gebäude ohnedies erst ab dem elften Jahr berücksichtigen; eine Überlegung, die absolut berechtigt ist.

Zu § 30a:

Die Erläuternden Bemerkungen geben für die Anhebung des besonderen Steuersatzes für Einkünfte aus privaten und betrieblichen Grundstücksveräußerungen von 25 auf 30% keine Begründung. Gelten soll die Anhebung für Zuflüsse ab dem 1. Jänner 2016. Diese Erhöhung trifft auch den Bereich der privaten Grundstückstransaktionen, die durchaus nicht immer von finanziell potenten und vermögenden Personenkreisen durchgeführt werden. Die Anhebung wird die Kosten bzw. Preise von Grundstückstransaktionen negativ beeinflussen, d.h. in die Höhe treiben. Es sind daher gegen die Anhebung Bedenken anzumelden. Dies gilt im Besonderen für die Anwendung der Anhebung auch auf die sogenannten Altfälle, was zu einer Anhebung des Pauschalansatzes von von 3,5% auf 4,2% führt!

Zu § 33:

Wie schon eingangs gesagt, sind die Tarifmaßnahmen zu begrüßen. Sie werden doch einen spürbaren Effekt - wenn auch nicht auf Dauer - haben. Es wird auch hier noch einmal die dringende Notwendigkeit unterstrichen, die Tarifstufen des Einkommensteuertarifs inflationsbedingt jährlich laufend anzupassen. Dies um die bekannten Auswirkungen der sogenannten kalten Progression zu verhindern und die positiven Wirkungen der jetzigen Tarifmaßnahmen auch auf längere Zeit zu sichern.

Die Anhebung des höchsten Steuersatzes für Einkommensteile ab 1 Mio. Euro auf 55%, befristet bis 2020, wird kaum Steueraufkommen bringen, wirkt aber negativ im Vergleich der internationalen Steuerhöchstsätze, bei denen sich Österreich im absoluten Spitzenfeld bewegen wird. Das sind negative Signale für die Bestrebung ausländischer Unternehmer und Einrichtungen, sich in Österreich niederzulassen oder in Österreich zu investieren.

Zu § 33 Abs. 8 Z 2 und 3:

Die Verbesserung bei der sogenannten Negativsteuer ist zu begrüßen. Aufgrund der Bindung der Negativsteuer an die Sozialversicherungsbeiträge (Sozialversicherung-Rückerstattung) erhebt sich die Frage, was in jenen Fällen geschieht, wo praktisch keine oder zu geringe Sozialversicherungsbeiträge von den Einkünften abgezogen werden. Es ist daher zu überlegen, die 50%-Grenze der abgezogenen Sozialversicherungsbeiträge anzuheben.

Zu § 124b Z 294:

Die vorgeschriebene Anschaffung einer Registrierkasse soll durch steuerliche Maßnahmen teilfinanziert werden, zunächst durch die Möglichkeit der vorzeitigen Abschreibung bis zu 2.000 Euro und weiters die Zuerkennung einer Anschaffungsprämie von 200 Euro. Voraussetzung ist die Anschaffung nach dem 28. Februar 2015 und vor dem 1. Jänner 2017. Umrüstungen werden nicht gefördert. Dazu sowie zu den grundsätzlichen Problemen, die im Zusammenhang mit der Registrierkassenpflicht zu formulieren sind s. die Ausführungen zu den entsprechenden Paragraphen 131 Abs. 4, 131b der BAO.

### **Umsatzsteuergesetz**

Zu § 10 Abs. 3, Anlage 1, Anlage 2:

Die Einbeziehung des Bereichs der Künstler, des Betriebs von Theatern, Musik- und Gesangsaufführungen, des Betriebs von Museen in den 13%-igen Umsatzsteuersatz ist schon aus dem Selbstverständnis Österreich als Kulturnation nicht wirklich vertretbar.

Im Sinne der Stärkung des Gesundheitswesens wird die Beibehaltung des 10%-igen Umsatzsteuersatzes für Arzneimittel begrüßt.

Zu § 12 Abs. 2 Z 2a:

Die vorsteuerabzugsmäßige Begünstigung der Elektroautos ist sicherlich begründet, es ist aber im Sinne des Standes der Technik und der Entwicklung auch eine anteilige Förderung von Hybridautos zu überlegen.

### **Grunderwerbsteuergesetz**

Zu § 3 Abs. 1 Z 2 lit a) bis g):

Die Anhebung des Freibetrags von derzeit 365.000 auf 900.000 Euro im betrieblichen Bereich ist nicht unkompliziert und wird eingengt durch die in lit. d und e vorgesehene Bindung des Freibetrags an den Erwerb eines Anteils von mindestens einem Viertel eines Betriebs oder eines Teilbetriebs bzw. eines Mitunternehmeranteils. Die bloßen unentgeltlichen Transaktionen von Betriebsgrundstücken sind somit ohne Anteilsveräußerung nicht begünstigt.

Zu § 3 Abs. 1 Z 7, 7a:

Der anteilige Ehegatten- oder Partnererwerb einer Wohnstätte soll grunderwerbsteuerbefreit sein, „soweit“ die Wohnnutzfläche 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Damit ist verbunden, dass bei größeren Wohnungen nur die über der Quadratmetergrenze von 150 liegenden Größenordnungen grunderwerbsteuerpflichtig sind.

Das gleiche gilt für die Regelung in Z 7a, derzufolge der Erwerb einer Wohnstätte oder eines Anteils von Todes wegen durch den Ehegatten oder Partner befreit ist, wenn das Grundstück im Zeitpunkt des Todes als Hauptwohnsitz gedient hat und soweit die Wohnsitzfläche 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

Zu § 4:

Die vorgesehene Verordnung für die Ermittlung des Grundstückswertes ist, wenn es bei der geplanten Umstellung bleibt, zu begrüßen; dies um die Probleme im Zusammenhang mit der Ermittlung des (gemeinen) Wertes, die Notwendigkeit der Einholung von teuren Gutachten zu vermeiden. Klar ist aber, dass an eine solche Verordnung, schon z.B. im Hinblick auf die unterschiedlichen Gegebenheiten bei der Grundstücks- und Gebäudebewertung in städtischen Ballungszentren oder im ländlichen Bereich ein besonderer Maßstab anzulegen sein wird.

Zu § 7:

Entgeltliche Erwerbe sollen einer Steuer von 3,5% unterliegen, unentgeltliche Erwerbe sollen einer Steuerbemessung vom gemeinen Wert (anstelle des bisherigen dreifachen Einheitswerts) unterzogen werden, wobei die Frage der Entgeltlichkeit, Unentgeltlichkeit und Teilentgeltlichkeit in § 7 Abs. 1 Z 1 näher umschrieben wird. Bei der Unmöglichkeit, die Gegenleistung zu ermitteln, gilt der Erwerbsvorgang als teilentgeltlich, wobei die Gegenleistung in Höhe von 50% des Grundstückswertes angenommen wird. Die Erläuterungen führen dazu wörtlich aus: „Liegt zwar eine Gegenleistung vor ...“, d.h. Bedingung für diese Regelung ist, dass eine Gegenleistung ermittelt wird, die Höhe aber nicht feststellbar ist. Das sollte durch folgende Formulierung im Entwurf klargestellt werden:

*„Liegt eine Gegenleistung vor und ist ihre Höhe nicht zu ermitteln“.*

Für unentgeltliche Erwerbe von Grundstücken ist die Grunderwerbsteuer zwar zwischen 0,5 und 3,5% gestaffelt; das kann im Einzelfall zu einer reduzierten Grunderwerbsteuer gegenüber der jetzigen Unterstellung des dreifachen Einheitswerts führen, wird aber doch in der Regel eher zu einer Mehrbelastung an Grunderwerbsteuer führen, gegen die Bedenken anzumelden sind.

Damit werden unentgeltliche Dispositionen primär im Familienbereich sicherlich nicht erleichtert und es entstehen zusätzliche Probleme auch beim Vollzug der neuen Bestimmung. Das zeigt sich schon in der Tatsache, dass bei teilentgeltlichen Erwerben nur der unentgeltliche Anteil mit

der neuen Grunderwerbsteuerstaffel belastet ist, insoweit eine Gegenleistung zu erbringen ist, beträgt die Steuer 3,5%. Als Teilentgelt gilt auch z.B. die Übernahme von Schulden, die in der Größenordnung des übernommenen Schuldbetrags zum vollen Steuersatz von 3,5% führt. Der komplizierte Vollzug könnte z.B. dadurch vereinfacht werden, dass die Gegenleistung für die Unentgeltlichkeitsgrenze von 30 auf 50% angehoben wird.

Bei der Ermittlung des anzunehmenden Steuersatzes sollen lt. Abs. 1 Z 2a Erwerbe zwischen denselben natürlichen Personen innerhalb der letzten fünf Jahre zusammenzurechnen sein. Diese Frist ist viel zu lange und sollte mit höchstens drei Jahren festgelegt werden, schon aus Gründen der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit für die Steuerpflichtigen.

Sicherzustellen - gegebenenfalls in § 7 Abs. 1 Z 2a durch Anfügung der Worte „*oder Grundstücksanteilen*“ nach „von Grundstücken“ - ist auch die anteilige Behandlung von unentgeltlichen Transaktionen an mehrere Empfänger, an mehrere Geschenknehmer oder auch Erben, also die Anwendung des Staffeltarifs nur für den jeweiligen Anteil, den die einzelne Person übernimmt. Das lässt sich auch aus dem Beispiel auf Seite 33 der Erläuterungen ableiten.

Bei der unentgeltlichen Übertragung betrieblicher Grundstücke ist die Steuer lt. Z 2b mit höchstens 0,5% des gesamten Grundstückswertes (gemeinen Wertes) ohne Abzug des Betriebsfreibetrags begrenzt. Das ist eine entlastende Maßnahme für die Betriebsübergaben, insbesondere auch aus dem Blickwinkel der Übergabe ärztlicher Praxen, die vor allem im landärztlichen Bereich eine zunehmend wichtige Rolle spielt.

Die im Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, über Antrag die Steuer statt auf ein Mal in höchstens fünf Jahresbeträgen entrichten zu können, ist allerdings gebunden an einen Erhöhungseffekt des Gesamtbetrags der Steuer zwischen 4 und 10%, diese Erhöhung sollte entfallen.

### **Bundesabgabenordnung**

Zu § 131 Abs. 4:

Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung Erleichterungen bei der Verwendung von Registrierkassen, bei der Belegerteilungsverpflichtung und Führung von Büchern und Aufzeichnungen formulieren, wobei dies nur für mobile Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 30.000 Euro gilt. Im Hinblick auf die überaus große Komplexität und Umsetzungsproblematik der vorgesehenen Regelungen, insbesondere bei den Registrierkassen und der Belegerteilungsverpflichtung, sollten diese Erleichterungsmöglichkeiten durch Verordnungen auf alle Unternehmen bis zu Jahresumsätzen von 50.000 Euro ausgeweitet werden und die Einschränkung auf die mobilen Angebote somit fallengelassen werden.



Zu § 131b - Registrierkasse:

Die Registrierkassenpflicht besteht zunächst bei überwiegender Anzahl der Barumsätze. Weitere Voraussetzung ist ein Jahresumsatz von mindestens 15.000 Euro je Betrieb. Barumsätze sind Umsätze, bei denen das Entgelt durch Barzahlung, mit Bankomat oder Kreditkarte oder anderen vergleichbaren elektronischen Zahlungsformen erfolgt. Das ist unverständlich, da gerade die Zahlungen mit Bankomat oder Kreditkarte über die Abrechnungssysteme ohnehin kontenmäßig erfasst sind. Zahlungen mit Erlagschein oder e-Banking sind keine Barumsätze. Das gleiche gilt für Zielgeschäfte, bei denen nicht unmittelbar nach Lieferung oder Leistung die Zahlung erfolgt, also Zahlungsfristen gesetzt werden.

Durchlauferposten sind keine Barumsätze im Sinne des § 131b Abs. 1 Z 1 - siehe dazu die untenstehenden Ausführungen zu den Rezeptgebühren bei Hausapotheken Ärzten. Gemäß § 4 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz sind durchlaufende Posten kein Entgelt; in diesem Sinne sind unter Randzahl 657 der Umsatzsteuer-Richtlinien die Rezeptgebühren ausdrücklich als durchlaufende Posten nicht zum Entgelt gehörend angeführt. Das sollte auch in § 131b Abs. 1 Z 2 durch folgende Ergänzung festgehalten werden:

*„Durchlaufende Posten sind keine Barumsätze.“*

Aus dem Blickwinkel der Ärzteschaft ist klar festzustellen, dass die Einführung der Registrierkassenpflicht weder notwendig ist - auch nicht aus dem Argument der Erfassung von nicht vorkommenden Schwarzgeschäften -, viel zu kompliziert ist und, abgesehen von den Kosten der Anschaffung, eine beträchtliche zusätzliche administrative Belastung nach sich zieht. Finanzielle, vor allem aber zeitliche Ressourcen werden anstatt in die Patientenbetreuung in die Administration und Steuerverwaltung geleitet. Die Verpflichtung zu Registrierkassen ist daher aus Sicht der Ärzteschaft abzulehnen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit können wir auf folgende Sachverhaltskonstellationen im Bereich der niedergelassenen Ärzteschaft hinweisen:

- Niedergelassene Kassenärzte, deren Kassenumsätze pro Patient gesammelt mit den Pflichtkrankenkassen verrechnet und dann per Überweisung des Gesamthonorars an die Ärzte erledigt werden. Bei diesen Kassenärzten - auch wenn sie noch zusätzliche geringe Barumsätze tätigen - liegt die Voraussetzung der überwiegenden Anzahl der Barumsätze nicht vor.
- Das gleiche gilt bei niedergelassenen Kassenärzten mit Hausapotheke. Die Abrechnung der Leistungen inklusive der Hausapotheke, also der Medikamentenlieferungen, erfolgt mit der Pflichtkrankenversicherung, nur die Rezeptgebühren haben die Kassenärzte von den Patienten - in der Regel bar - als Durchlaufer für die Kassen einzubehalten. Auch diese Ärzte haben möglicherweise geringfügige Barumsätze aus Behandlungsleistungen.

- Wahlärzte haben keine Kassenverträge, tätigen also tatsächlich Privatumsätze, deren Bezahlung in geringerem Umfang bar, in höherem Umfang aber per Erlagschein oder Banküberweisung erfolgt. Die Wahlärzte haben deshalb Rechnungen schon derzeit auszustellen, weil die Patienten ja ihrerseits die Rechnung zum Kostenrückersatz bei den Pflichtkrankenversicherungen einreichen, die Registrierkassenpflicht ist aus der Sicht der Kontrollmöglichkeiten deshalb auch für Wahlärzte eindeutig unnötig.
- Wohnsitzärzte, das sind jene Ärzte, die keine eigene Praxis führen, sondern disloziert tätig werden, wie z.B. freiberufliche Schulärzte, freiberufliche Arbeitsmediziner, freiberufliche Sachverständige usw., rechnen teils individuell mit den Patienten ab, teils direkt mit Auftraggebern, wie z.B. die Arbeitsmediziner, selten aber in Form von Barumsätzen.

Zur zweiten Voraussetzung des § 131b Abs. 1 Z 3, nämlich dass die Verpflichtung zur Verwendung der Registrierkasse ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro je Betrieb besteht, sollte klargestellt werden, dass damit nur Barumsätze gemeint sind.

In § 131b Abs. 4 ist die Verordnungsregelung grundgelegt, mit der Erleichterungen bezüglich der zeitlichen Erfassung der Bareinnahmen hinsichtlich betrieblicher Umsätze, die außerhalb der Betriebsstätte getätigt werden, vorgesehen sind. Die Erläuterungen führen dazu u.a. aus, dass bei sogenannten mobilen Gruppen zunächst Paragons (händische Rechnungen) auszustellen und im Nachhinein die Geschäftsvorfälle in die Registrierkasse einzugeben sind. Das ist aus der Sicht der Hausbesuche absolvierenden Ärzte eine völlig unnötige administrative Belastung und daher abzulehnen.

Als Beispiele werden hier unter anderem Tierärzte angeführt, nicht aber die Hausbesuche leistenden Ärzte. Sollte es bei der Registrierkassenpflicht und den vorgesehenen Detailformulierungen bleiben, so ist unbedingt klarzustellen, dass niedergelassene Ärzte, soweit die Registrierkassenpflicht für sie konkret gilt, die Leistungen bei Hausbesuchen nur nachträglich in der Registrierkasse erfassen müssen. Siehe dazu auch die Äußerungen zum Entwurf einer Barbewegungsverordnung.

Zu § 132a:

Die Belegerteilungsverpflichtung bei Barzahlung wird im Absatz 5 ergänzt um die Verpflichtung des Leistungsempfängers, den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass die Unmöglichkeit, solche Belege dann bei allfälligen Überprüfungen außerhalb des Geschäftslokals vorzuweisen, zu keiner Finanzordnungswidrigkeit führen soll. Von dieser Regelung sollte als eher überflüssig Abstand genommen werden.

## Finanzstrafverfahren

Zu § 99 Abs. 6:

Auskunftersuchen im Sinne des § 38 Abs. 2 Z 1 Bankwesengesetz (Durchbrechung des Bankgeheimnisses) sind an Kredit- oder Finanzinstitute zu richten, wobei nach der bisherigen Formulierung die Bescheidform dafür vorgesehen war. Diese Bescheidform muss weiterhin gelten.

## Barbewegungsverordnung

Abgesehen davon, dass es wünschenswert ist, für alle Unternehmer - nicht nur für mobile - mit Jahresumsätzen bis 50.000 Euro den Kassasturz zuzulassen, ist in Abs. 6 klarzustellen, dass bei (seltenen) Barumsätzen von niedergelassenen Ärzten bei Hausbesuchen die Möglichkeit der nachträglichen Erfassung in der Registrierkasse besteht. Auf die Unnotwendigkeit einer Doppelerfassung mit händischem Beleg und nachträglicher Eingabe in die Registrierkasse haben wir schon in der Stellungnahme zur BAO § 131b hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger  
Präsident